



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
post.l3@bmwfw.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

An das
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFW-91.511/0013-1/3/2017

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 352/2017/Pol/ZI
Mag. Erhard Pollauf

Durchwahl
4298

Datum
20.08.2017

Entwurf für ein Bundesgesetz über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2018 - ZTG 2018) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2018 - ZTG 2018)
möchten wir Folgendes anmerken:

ad § 6 „Praktische Betätigung“

Wir sprechen uns gegen die vorgeschlagene Erweiterung der Anrechnung von Praxiszeiten aus.

Bei der erforderlichen praktischen Betätigung geht es um eine Zeit der Ausbildung, an deren Ende die Zulassung zu einem der fertigen Berufsbilder des Ziviltechnikers steht (Architekt, Ingenieurkonsulent).

Selbst aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, inwieweit in der Zeit des Mutterschutzes (meist 8 Wochen vor und nach der Geburt), in dem ein gesetzliches Beschäftigungsverbot besteht (!), Fertigkeiten erworben werden, die mit den strengen gesetzlichen Erfordernissen der praktischen Betätigung vergleichbar wären.

Praxiszeiten sollten daher nur durch tatsächlich „praktische Tätigkeit“ erworben werden können und nicht innerhalb der Master-Phase eines Studiums oder in Zeiten des Mutterschutzes.

Da die Arbeitsabläufe am Bau immer komplexer werden, ist eine umfassende Praxiszeit erforderlich um alle Anforderungen erfüllen zu können. Nur durch tatsächliche Praxiszeiten ist die Erfüllung dieser umfassenden Aufgaben auch erlernbar.

ad § 21 Abs. 5 „Stellvertretung - Bestellungsverpflichtung“

Für die Aufnahme dieser schon in § 1010 ABGB enthaltenen Regelung in das Ständesrecht gibt es unseres Erachtens keine Notwendigkeit und keine sachliche Begründung. Sie sollte daher ersatzlos entfallen.

ad § 23 Abs. 3 „Gesellschaftszweck“

Diese Regelung ist mit dem geltenden § 21 Abs. 3 ZTG 1993 ident, wir weisen aber darauf hin, dass es zu dieser Regelung unterschiedliche Rechtsmeinungen gibt: Es sollte nicht darauf ankommen, ob der Gewerbetreibende zu ausführenden Tätigkeiten befugt ist, sondern darauf, dass die zwischen Ziviltechniker und Gewerbetreibendem gebildete Gesellschaft keine ausführenden Tätigkeiten erbringen darf.

Hierbei handelt es sich nicht um ein rechtstheoretisches Problem, sondern um ein solches aus der Praxis, mit dem sich der VwGH befassen musste (VwGH 12.6.2013, 2011/04/0186, ZVB 2013/141 [Wiesinger]). In der Literatur gibt es im Übrigen kritischen Stimmen, die diese Bestimmung für unionsrechtswidrig halten (Budischofsky, Kooperationsbeschränkungen von Freiberuflern und Gemeinschaftsrecht, eolex 2008, 1063-1066). Auch wenn der VfGH diese Bedenken nicht geteilt hat (VfGH 3.5.2011, B 305/11), heißt dies nicht, dass eine solche Lösung verfassungsrechtlich geboten wäre.

ad § 35 Abs. 4 „Schutz von Berufsbezeichnungen“

Wir lehnen die neu geschaffene Möglichkeit, dass sich auch Ingenieurkonsulenten als „Zivilingenieure“ bezeichnen könne, als irreführend ab.

Nach der bisherigen Rechtslage dürfen sich nur solche Ziviltechniker als Zivilingenieur bezeichnen, die eine entsprechende Befugnis vor dem In-Kraft-Treten des ZTG 1993 erworben haben. Diese sind dem Grunde nach auch berechtigt, ausführende Tätigkeiten zu erbringen (§ 40 Abs. 2 ZTG 1993).

Nun sieht der neue § 35 Abs. 4 vor, dass sich sämtliche Ingenieurkonsulenten als „Zivilingenieur“ bezeichnen dürfen.

Das würde zum Ergebnis führen, dass ein Kunde aus dem Titel „Zivilingenieur“ nicht mehr erkennen kann, ob der Betreffende zur Ausführung berechtigt ist oder nicht.

Die Erläuterungen (Seite 1) führen als Begründung für die Neuregelung an, dass sich der Begriff „Ingenieurkonsulent“ in der Praxis nicht durchgesetzt hat. Das rechtfertigt allerdings keinesfalls die vorgeschlagene Änderung, die Verwechslungen Tür und Tor öffnet. Auch zukünftig sollen Ziviltechniker, mit unterschiedlichen Befugnissen, nicht die gleiche Bezeichnung verwenden können.

Aus diesem Grund wird daher zum Schutz des Marktes - auch und besonders der Baumeister, die im Wirtschaftsleben durchaus mit Ziviltechnikern kontrahieren - diese Bestimmung vollständig abgelehnt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird per E-Mail dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin